

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Einsetzung nichtständiger Untersuchungsausschüsse

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- unter Hinweis auf Artikel 138 c des EG-Vertrags, Artikel 20 b des EGKS-Vertrags und Artikel 107 b des EAG-Vertrags, die durch den Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 eingefügt wurden,
- unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0302/92),
- A. in der Erwägung, daß die vertragliche Verankerung seines Rechts bei der Erfüllung seiner Aufgaben nichtständige Untersuchungsausschüsse einzusetzen, eine Anerkennung der Rolle des Parlaments im demokratischen Prozeß der Gemeinschaft impliziert,
- B. in der Erwägung, daß die Ausübung dieser parlamentarischen Kontrollbefugnis, durch die eine bedeutende Lücke in diesem Bereich geschlossen wird, ohne die Einführung eines kohärenten und effizienten Systems sowohl für die konkrete Arbeitsweise der Untersuchungsausschüsse als auch für die tatsächlichen Auswirkungen der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen nicht in die Praxis umgesetzt werden kann,
- C. in der Erwägung, daß es daher notwendig wird, die nichtständigen Untersuchungsausschüsse und folglich das Parlament mit allen für die Erfüllung dieser Aufgabe unerläßlichen Befugnissen auszustatten,
- D. in der Erwägung, daß die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden müssen,
 - 1. billigt den beigegeführten Entwurf einer gemeinsamen Vereinbarung;

2. verpflichtet sich, seine Geschäftsordnung anzupassen, damit die Untersuchungsausschüsse und es selbst ihre diesbezüglichen Aufgaben erfüllen können;
3. beauftragt seinen Präsidenten, eine interinstitutionelle Konferenz einzuberufen, um die Annahme des Akts über die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts im gegenseitigen Einvernehmen vorzubereiten;
4. beauftragt seinen Institutionellen Ausschuß, ihm über die Ergebnisse dieser interinstitutionellen Konferenz Bericht zu erstatten, um mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union eine gemeinsame Vereinbarung treffen zu können;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den beigefügten Entwurf eines Akts dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

David Martin
Vizepräsident

Anlage

Entwurf eines Akts des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Festlegung der Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts im gegenseitigen Einvernehmen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,
DER RAT UND DIE KOMMISSION

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und insbesondere Artikel 138 c des EG-Vertrags, Artikel 20 b des EGKS-Vertrags und Artikel 107 b des EAG-Vertrags,
- unter Hinweis auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Durch Artikel 138 c des EG-Vertrags, Artikel 20 b des EGKS-Vertrags und Artikel 107 b des EAG-Vertrags wird dem Parlament das Untersuchungsrecht unmittelbar zuerkannt; diese Rechte und Zuständigkeiten werden nach dem Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts sowohl von den Organen und Institutionen der Gemeinschaft als auch von den Mitgliedstaaten und deren eigenen Behörden anerkannt und beachtet.
- Die Untersuchungsausschüsse und somit das Parlament sollten mit allen für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mitteln ausgestattet werden; diese Aufgaben umfassen alle Zuständigkeiten der Gemeinschaft und werden nur durch den Text der Verträge und das Gemeinschaftsrecht begrenzt; das Untersuchungsrecht erstreckt sich auf alle behaupteten Verstöße seitens der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft sowie seitens der nationalen Behörden oder natürlicher oder juristischer Personen gegen das Gemeinschaftsrecht, wie es durch die gemeinschaftliche Rechtsprechung festgelegt wurde; es erstreckt sich auch auf alle Mißstände bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts; das Parlament verfügt in diesen Bereichen über die volle Urteils- und Handlungsfreiheit.
- Die gemeinschaftlichen und nationalen Behörden sind verpflichtet, den Untersuchungsausschüssen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und diesen freien und uneingeschränkten Zugang zu ihren Akten zu gewähren; die Mitgliedstaaten sind zur Zusammenarbeit mit dem Parlament verpflichtet und haben seine Beschlüsse zu den Ergebnissen der durchgeführten Untersuchungen anzuwenden und durchzuführen; die Mitgliedstaaten sind ferner verpflichtet, jede Eidesverletzung der Zeugen und Sachverständigen und jede Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten wie eine vor einem nationalen Gericht begangene Straftat zu verfolgen; das Parlament unterliegt der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die innere und äußere Sicherheit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten; es ist ferner zur Einhaltung der für Zeugenaussagen geltenden Grundsätze und Vorschriften verpflichtet.

- Ein Untersuchungsausschuß kann nicht eingesetzt werden oder muß, falls er bereits eingesetzt wurde, seine Tätigkeit aussetzen, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befaßt ist.
- Bezieht sich die Untersuchung auf die Leistung von Zahlungen in Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinschaft, ist die Kommission verpflichtet, die vom Parlament im Anschluß an die Untersuchung angenommenen Empfehlungen und Beschlüsse durchzuführen.
- Es ist aufgrund des Selbstorganisationsrechts und der Organautonomie Sache des Parlaments, die Bestimmungen über die Tätigkeit und die geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Verfahren innerhalb seiner Untersuchungsausschüsse festzulegen; folglich obliegen die endgültigen Entscheidungen über das Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen und die Maßnahmen zur Ausführung der vorgeschlagenen Konsequenzen dem Parlament als Organ der Gemeinschaft.

ERLASSEN FOLGENDEN AKT:

Artikel 1
Grundsätze

1. Die Untersuchungsausschüsse des Parlaments prüfen behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht, die von gemeinschaftlichen oder nationalen Behörden oder von natürlichen oder juristischen Personen begangen werden; ferner prüfen sie Mißstände bei der Anwendung desselben.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen die Untersuchungsausschüsse über die in diesem Akt vorgesehenen Zuständigkeiten und Mittel.

Artikel 2
Einsetzung des Untersuchungsausschusses

1. Untersuchungsausschüsse können auf Beschluß des Europäischen Parlaments eingesetzt werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies beantragt.

Der Beschluß zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wird vom Europäischen Parlament spätestens vier Wochen nach Antragstellung gefaßt.

2. Mit der Vorlage des Abschlußberichts des Untersuchungsausschusses, die innerhalb der in dem Beschluß zu seiner Einsetzung festgelegten Frist zu erfolgen hat, spätestens jedoch am Ende der Wahlperiode, während der er gebildet wurde, hört er auf zu bestehen.

Artikel 3
Zusammensetzung und Arbeitsweise

1. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und ihre Stellvertreter werden in dem Einsetzungsbeschluß bestimmt. Bei der Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses muß

das Europäische Parlament die Vertretung aller Fraktionen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung, die die Zusammensetzung der parlamentarischen Ausschüsse regeln, sicherstellen. Die Weigerung einer oder mehrerer Fraktionen, sich an der Arbeit eines ordnungsgemäß beantragten und eingesetzten Untersuchungsausschusses zu beteiligen, stellt die Einsetzung bzw. Tätigkeit des Untersuchungsausschusses nicht in Frage.

2. Hinsichtlich der Arbeitsweise und der besonderen Aufgaben der Untersuchungsausschüsse erläßt das Europäische Parlament im Rahmen seiner Geschäftsordnung die erforderlichen Bestimmungen.

Artikel 4

Befugnisse des Untersuchungsausschusses

1. Die Untersuchungsausschüsse führen alle Untersuchungen durch und stellen alle Nachforschungen an, die sie zur Prüfung behaupteter Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder von Mißständen bei der Anwendung desselben für erforderlich halten.
2. Auf Antrag des Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses, den dieser bei den Präsidenten der Organe und Institutionen der Gemeinschaft oder den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten stellt, werden diesem Ausschuß alle erforderlichen Auskünfte und alle betreffenden Akten unverzüglich übermittelt. Die im Dienst der betreffenden Behörden stehenden Beamten und Personen sind von Amts wegen ermächtigt, vor diesem Untersuchungsausschuß auszusagen und Zeugnis abzulegen.
3. Wird die geforderte Amtshilfe nicht geleistet, so setzt der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses das Parlament davon in Kenntnis, das dann die geeigneten Schritte gemäß den einschlägigen Bestimmungen seiner Geschäftsordnung unternimmt.

Artikel 5

Beweiserhebung

1. Die Untersuchungsausschüsse erheben auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder die Beweise. Der Antrag kann von der Mehrheit der Mitglieder nur abgelehnt werden, wenn er nicht mit dem Untersuchungsgegenstand in Verbindung steht.
2. Dem Untersuchungsausschuß steht es frei, im Rahmen seiner Ermittlungen einen Ortstermin anzuberaumen.
3. Die Untersuchungsausschüsse können jeden als Zeugen oder Sachverständigen vorladen, und die Aushändigung jedes für notwendig gehaltenen Dokuments beantragen, wenn sie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben für zweckdienlich halten. Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, Dokumente vorzulegen, die rechtmäßig als Geheimsache eingestuft worden sind. Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses richtet die Vorladungen und Aufforderungen zum Erscheinen an die zuständigen gemeinschaftlichen oder nationalen Behörden, die diese vollziehen.

4. Die Anhörungen und Aussagen finden in öffentlicher Sitzung statt. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bzw. der gemeinschaftlichen oder nationalen Behörden wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Jeder Zeuge und jeder Sachverständige hat das Recht, unter Ausschluß der Öffentlichkeit auszusagen.
5. Der Untersuchungsausschuß entscheidet über die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen. Er sieht auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder von der Beeidigung ab.
6. Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses informiert die Zeugen und Sachverständigen zuvor über ihre Rechte und die Folgen einer Falschaussage oder eines Meineids.
7. Die Verwehrung der Vorlage der geforderten Akten seitens der dazu verpflichteten Personen, das Nichterscheinen, Falschaussagen oder die Beeinflussung von Zeugen werden in jedem Mitgliedstaat wie eine vor seiner eigenen Straf- oder Zivilgerichtsbarkeit begangene Straftat behandelt. Dies gilt auch für Bedienstete der Gemeinschaft.

Auf Antrag des Europäischen Parlaments verfolgt der betreffende Mitgliedstaat den Täter vor seinen zuständigen Gerichten.

Handelt es sich um ein Gemeinschaftsorgan, so kann das Parlament jedes ihm aufgrund des EWG-Vertrags zur Verfügung stehende Rechtsmittel in Anspruch nehmen.

Artikel 6

Unvereinbarkeit

1. Untersuchungsausschüsse können nicht eingesetzt werden, wenn der behauptete Sachverhalt mit dem Gegenstand eines gerichtsanhängigen Verfahrens identisch ist, und zwar bis zum Abschluß dieses Verfahrens.
2. Der Auftrag eines bereits bestehenden Untersuchungsausschusses kann enden, sobald ein Gerichtsverfahren über den Untersuchungsgegenstand eingeleitet wird.

Es obliegt dem Parlament, die Unvereinbarkeit aufgrund einer Stellungnahme des Untersuchungsausschusses festzustellen.

Ein dahin gehender Antrag kann von einem Mitgliedstaat, der Kommission oder einer direkt von der Untersuchung betroffenen Person gestellt werden. Bei Streitigkeiten kann der Gerichtshof gemäß den Bestimmungen der Verträge angerufen werden.

Artikel 7

Ergebnisse der Untersuchungen

1. Nach Abschluß der Untersuchung legt der Ausschuß dem Plenum des Parlaments seinen Bericht vor. Dieser Bericht enthält den Ablauf des Verfahrens, die untersuchten Sachverhalte, das Ergebnis der Untersuchungen und konkrete Vorschläge.

In der Geschäftsordnung des Parlaments werden die entsprechenden Modalitäten festgelegt, damit die Ansichten der Min-

derheit und abweichende Meinungen in angemessener Form in den Bericht aufgenommen und zur Kenntnis gebracht werden können.

2. Der Bericht des Untersuchungsausschusses wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
3. Das Europäische Parlament trifft die erforderlichen Maßnahmen für die Gewährleistung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit der Arbeiten des Untersuchungsausschusses. Die Verbreitung oder Veröffentlichung von Informationen über nicht-öffentliche Arbeiten eines Untersuchungsausschusses können straf- oder zivilrechtliche Schritte gegen jede verantwortliche Person zur Folge haben.
4. Das Parlament kann auf der Grundlage des Schlußberichts die zuständigen Justizbehörden entweder direkt oder über die Kommission befassen. In diesem Fall ist die Kommission als Hüterin der Verträge verpflichtet, in dem angegebenen Sinne zu handeln.

Das Parlament kann im Hinblick auf die Umsetzung seiner im Plenum angenommenen Empfehlungen auch über seinen Präsidenten die zuständigen gemeinschaftlichen oder nationalen Instanzen befassen.

Das Parlament kann zum Abschluß von Untersuchungen bezüglich der Leistung von Zahlungen in Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinschaft die Kommission beauftragen, die Maßnahmen zu ergreifen, die aus den Untersuchungsergebnissen folgen.

Im Rahmen seiner Zuständigkeiten kann das Parlament jede andere erforderliche Maßnahme ergreifen oder die Kommission beauftragen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten jede andere geeignete Maßnahme zu treffen.

Artikel 8

Durchführungsbestimmungen

Das Parlament erläßt im Rahmen seiner Geschäftsordnung die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Arbeiten des Untersuchungsausschusses erforderlichen Bestimmungen.

Artikel 9**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Dieser Akt tritt mit dem Vertrag über die Europäische Union in Kraft. Falls ein Untersuchungsausschuß vor diesem Zeitpunkt eingesetzt worden war, so wird die Fortsetzung seiner Arbeiten automatisch durch diesen Akt und die zu seiner Durchführung getroffenen Maßnahmen geregelt.

Dieser Akt ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den . . .

Für den Rat

Für die Kommission

Für das Europäische Parlament

(gez.) **Dr. Egon Klepsch**